**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 8 (1914)

Heft: 3

**Rubrik:** Fürsorge für Taubstumme

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

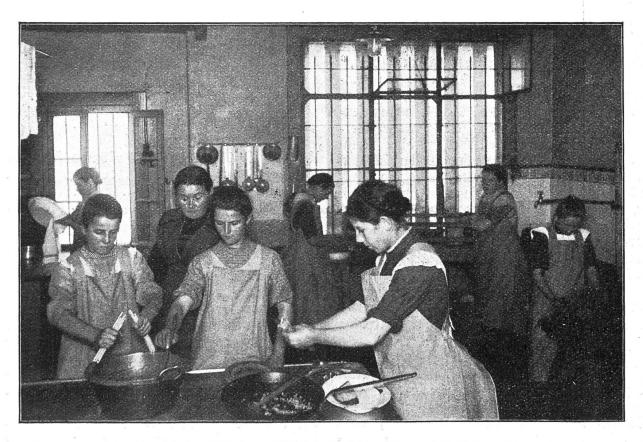
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Kochunterricht in der Mädchen=Caubstummenanstalt Wabern.

Jürich. E. Gestern abend um 6 Uhr wollte ein älterer taubstummer Mann bei der Pelistanstraße die Bahnhosstraße überschreiten. Als er dabei einem Automobil ausweichen wollte, lief er direkt in einen Tramwagen hinein und wurde dabei zu Boden geworfen. Die Sanitätspolizei konstatierte (konstatierensfeststellen) Berslehungen am Kopfe. Nachdem dem Verunfallten die erste Hilfe erteilt worden war, erfolgte seine Uebersührung ins Kantonsspital. Dieser Vorfall mahnt uns Gehörlose wieder aufsneue zu größerer Vorsicht auf verkehrsreichen Straßen und Pläßen.

Frankreich. Bei der Trauung plöglich stumm geworden. Verschiedene Tageszeistungen bringen die folgende, kaum glaubliche Begebenheit. Es sollte in Belfast eine Trauung stattsinden. Die Verwandten des Paares waren auf dem Posten, und alles ging glatt von statten. die der Pfarrer an den Bräutigam die Frage richtete, ob er die Braut zur rechtmäßigen Gattin nehmen wolle. Da wurde er erst rot, dann weiß, stellte sich in Positur, öffnete den Mund und brachte kein Wort hervor. Die Braut runzelte die Stirn und es vergingen einige Stunden; aber der Arme konnte einsach nicht sprechen, so sehr er sich anstrengte. Er war plöglich

stumm geworden. Er knöpfte den Frack zu, verließ die Kirche, und die Freunde und Freundinnen folgten, die einen bestürzt, die andernlächelnd.

### sürsorge für Caubstumme

Aus dem **Bericht von Pfarrer Menet über** die thurg. Taubstummenpastoration 1913, welche auch im vergangenen Jahr einen durchaus befriedigenden Verlauf nahm. Der Besuch ist jederzeit ersreulich. Passiwmitglieder sind Ausenahmen. Manch einer hat einen triftigen Grund, wenn er einmal am Erscheinen verhindert ist und entschuldigt sich. Würden die Hörenden in gleicher Beise ihre Gottesdienste besuchen, so entstände in allen Kirchen Playmangel! Unsere Versammlungen sind uns so zum Bedürsnis geworden, daß die wenigsten sie entbehren könnten. Es fanden im Ganzen 5 Gottesdienste statt:

Der 1. in Weinfelden, am 23. Febr., Teilnehmer: 25

"2. "Arbon, "18. Mai, "16

"3. "Berg, "17. August "50

"4. "Arbon, "5. Oktober "14

"5. "Weinselden, "23. Nob. "24

Den Höhepunkt unserer Zusammenkünfte bildete anno 13 der allmählich festeingebürgerte "Thurg. Taubstummentag in Berg." Juppiter pluvius hatte uns zuliebe ein Ein= sehen getan und uns einen hellen, warmen Sommersonntag geschenkt. Die bloke Anwesen= heit von Herrn Sutermeister gibt der Ver= sammlung jeweilen ein festliches Gepräge. Nach= gerade fühlen es eben alle heraus, daß landauf landab die Männer zu zählen find, die so selbst= los im Dienste dieser Viersinnigen arbeiten wie er, und darum ist er der berufene Taubstumm= prediger nicht nur für den Kanton Bern, son= dern für die ganze evang. Schweiz. Wer nicht vom Eisenbahnfieber angesteckt war, hat gerne noch im Pfarrhausgarten gemütlich und unge= zwungen geplaudert. Da Herr Sutermeister bekanntlich ein "Mädchen für alles" ist, hat er uns als Hofphotograph ein bleibendes Andenken an diesen freundlichen Tag geschenkt.

Die "Seelsorge" darf jedoch nicht eine einseitig religiöse bleiben, sondern muß zur "Leibsorge" auswachsen. So hatten wir denn auch im vergangenen Jahr Gelegenheit, uns als Stellenvermittlungsbureau zu betätigen, wenn freilich auch anzuerkennen ist, daß die Großsahl unserer Schützlinge durch Fleiß und Soslidität in geordneten Verhältnissen lebt und dem Schriftwort gehorcht: "Bleibeim Lande

und nähre dich redlich."

Wie freute es uns, wenn wir einer müden, abgehetzen, rheumatismuskranken Hausfrau zu einem Kurausenthalt in Baden verhelsen konnten, oder wenn wir meinten einen recht halsstarrigen Jüngling dauernd in Wilhelmsdorf untergestracht zu haben, wo er ein rechter Schneider und brauchbarer Mensch hätte werden können, wenn er nicht zweimal desertiert wäre.

Ueberhaupt fehlen auch manche Schatten nicht, wie in jeder Fürsorgearbeit. So hörte ich allerlei Unerfreuliches über sexuelle (geschlechtliche) Ausschreitungen, wo ich es nicht vermutete. Auch erzeugt die an Taubstummen so typische Empfindlichkeit allerlei Keibereien wegen lächerlicher Bagatelle (Kleinigkeit). Und was nütt schließlich all' unser Predigen von der Liebe, die alles glaubt, alles hofft, alles duldet, wenn Glieder meiner Taubstummen-Gemeinde einander vor dem staatlichen Gerichte als Kläger und Angeklagter gegenüber stehen.

Aber nicht nachlassen gewinnt! Bange machen gilt nicht! Arbeiten und nicht verzweiseln sei unsere Losung! Die Sach' ist dein, Herr Jesu Christ, die Sach' an der wir stehen!

## Schweiz. Fürsorgeverein für Tanbstumme vereins-Mitteilungen.

# Aufgaben des bernischen Fürsorgevereins für Saubstumme.

(Fortsetzung.)

II. Der Ausbau der Fürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder.

1. Der Umstand, daß so oft Kinder im vor= gerückten Alter angemeldet werden, zeigt, daß es mancherorts noch am richtigen Verständnis für diese Kinder fehlt. Es muß nun darauf gedrungen werden, daß von Regierungswegen für die Schulbehörden die Pflicht der Anzeige der anormalen Kinder obligatorisch gemacht wird. Alle Jahre werden im Frühjahr die neu aufgenommenen Kinder in der Primarschule auf allfällige Anomalien des Gehörs, der Augen 2c. untersucht und die Resultate der Untersuch= ung der Unterrichtsdirektion eingereicht, die dann das Material an das eidg. stat. Bureau weiter= leitet. Leider werden aber zu Stadt und Land taubstumme Kinder der Schule gar nicht zu= geführt. Sie kommen dann bei dieser Statistik gar nicht in Betracht. Seit 8 Jahren ist den bernischen Taubstummenanstalten heuer zum ersten Mal ein Verzeichnis der von Schulbe= hörden als taubstumm und der Anstaltserziehung bedürftig bezeichneter Kinder eingesandt worden, das z. B. für Münchenbuchsee nur 2 Knaben verzeigte und zwar mit unrichtigen Angaben. Ein erster Schritt für uns bestünde darin, an die Unterrichtsdirektion zu gelangen, damit durch ein Dekret die Behörden gezwungen würden, dafür zu sorgen, daß jedes Kind, das ins schulpflichtige Alter eintritt, in der Schule vor= gestellt und eingeschrieben würde. Die Unter= richtsdirektion würde nach Eingang des Mate= rials den Taubstummen-Anstalten Kenntnis geben von den Kindern, die bei der Vorunter= suchung als taubstumm, schwerhörig und der Anstaltserziehung bedürftig bezeichnet wurden und würden von den Anstalten, resp. von den Vorstehern ihr Urteil über diese Kinder verlangen.

Durch Fragebogen könnte der geiftige Zusstand der in Frage stehenden Kinder erniert und in Fällen von Ungewißheit durch Augenschein ein Urteil gewonnen werden. Wenn diese Verstügung schon im nächsten Frühjahr in Kraft treten würde, so könnte in 2—3 Jahren ein umfangreiches Material gewonnen werden, aus